Lieferantenrahmenvertrag - Strom

über den Netzzugang und die Abwicklung der Belieferung von Letztverbrauchern des Lieferanten mit elektrischer Energie im örtlichen Netz des Netzbetreibers

(Stand Dezember 2012)

zwischen

den **Stadtwerken Wasserburg a. Inn**
Max-Emanuel-Platz 6
83512 Wasserburg a. Inn

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

(Name)	**(Straße)**	**(PLZ)**	**(Ort)**	**(vertreten durch)**

(nachfolgend Lieferant genannt)

Gliederung **Seite**

1.	Vertragsgegenstand und Entnahmestelle	4
2.	Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag	4
3.	Andere Rechtsverhältnisse	6
4.	Verweigerung der Netznutzung und Änderungen des Netzes	6
5.	Einbeziehung einer Entnahmestelle in den Vertrag nach GPKE	7
6.	Identifizierung einer Entnahmestelle	7
7.	Alternativen des Netzzugangs	9
8.	Versicherungen des Lieferanten	10
9.	Bilanzkreis	11
10.	SLP- und RLM-Entnahmestellen	12
11.	Belieferung von SLP-Entnahmestellen und Zuordnung	13
12.	Mehr- und Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen	14
13.	Konflikte bei der Meldung von Entnahmestellen	15
14.	Sperrung der Entnahmestelle und Kosten	16
15.	Messung, Messdatenerfassung und -austausch	18
16.	Entgelte für die Netznutzung, Messung und Abrechnung	20
17.	Konzessionsabgabe	24
18.	Belastungsausgleich	25
19.	Abrechnung von Entgelten, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung	25
20.	Sicherheitsleistung und Vorauszahlungen	27
21.	Unterbrechung der Netz- oder der Anschlussnutzung und Mitteilungen	29
22.	Haftung	30
23.	Vertragsdauer und Kündigung	31
24.	Übertragung des Vertrages	32
25.	Steuern und Preisblatt	33
26.	Form der Informationen, Ansprechpartner und Vertraulichkeit	33
27.	Übertragung des Netzes	34
28.	Änderungen des Vertrages	35
29.	Schlussbestimmungen	36

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Präambel

Der Lieferantenrahmenvertrag Strom (nachfolgend nur „Vertrag“ genannt) regelt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten die vertragliche Ausgestaltung der Belieferung von Kunden des Lieferanten im örtlichen Netz des Netzbetreibers (nachfolgend nur „Netz“ genannt) mit Strom nach Teil 3 Abschnitt 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist. Der Vertrag beruht insbesondere auf dem EnWG, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung = MessZV) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, einschließlich der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) sowie die VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom", gültig ab dem 01.09.2011, die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS), die Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung = ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, der – soweit einschlägigen – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung = NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, dem Transmission-Code 2007, dem Distribution-Code 2007 sowie, soweit einschlägig, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung = StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist. Weiter gelten die einschlägigen Regelungen und Festlegungen der BNetzA, insbesondere die Entscheidung der 6. Beschlusskammer der BNetzA, Az. BK6-06-009, vom 11.07.2006 zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), einschließlich der hierzu ergangenen Mitteilungen der BNetzA. Alle vorbenannten Regelungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie solange und soweit sie rechtsgültig sind.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

1. Vertragsgegenstand und Entnahmestelle

1.1 Der Netzbetreiber wickelt auf der Grundlage dieses Vertrages für den Lieferanten die Lieferung von elektrischer Energie an dessen in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen für Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG (nachfolgend nur Letztverbraucher genannt) im Netz entgeltlich ab und erbringt die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen, zu denen der Netzbetreiber aufgrund der insofern relevanten gesetzlichen Bestimmungen, der verpflichteten Vorgaben der Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA) oder einer anderen Behörde, einschlägigen und rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts sowie den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet ist.

1.2 Im Fall von Abweichungen dieses Vertrages von den Vorgaben des Gesetzgebers, der BNetzA, einer anderen Behörde oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, die für diesen Vertrag maßgeblich sind, gehen diese den Bestimmungen in diesem Vertrag vor.

1.3 Als Entnahmestelle im Sinne dieses Vertrages gilt der Letztverbraucher nach § 3 Nr. 25 EnWG, der vom Lieferanten über das Netz mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch beliefert wird. Ein Letztverbraucher kann mehrere Entnahmestellen im Netz haben.

2. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

2.1 Voraussetzung für die Belieferung einer Entnahmestelle mit Elektrizität durch den Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages im Netz ist – unabhängig von der Spannungsebene – das Bestehen eines Netzanschlussvertrages für die betreffende Entnahmestelle mit einer für die Belieferung durch den Lieferanten ausreichenden Anschlusskapazität, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Netzanschluss zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer regelt. Weitere Voraussetzung ist ein Anschlussnutzungsvertrag – in Niederspannung Anschlussnutzungsverhältnis genannt – zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber, der die Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer in Bezug auf die Nutzung der Entnahmestelle regelt.

2.2 Es wird vermutet, dass die beiden Verträge nach Ziffer 2.1 bei der Aufnahme der Belieferung einer Entnahmestelle durch den Lieferanten für die betreffende Entnah-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

mestelle bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen dem Lieferanten diese Vermutung, kann auch der Lieferant den Abschluss des konkret fehlenden Vertrages im Rahmen von Ziffer 2.5 abschließen. Eine Verpflichtung des Lieferanten besteht jedoch insofern nicht.

2.3 Sofern die beiden Verträge nach Ziffer 2.1 zu Beginn der Belieferung der Entnahmestelle durch den Lieferanten nicht bereits bestehen, obliegt deren Herbeiführung dem Netzbetreiber, sofern das Fehlen dieser Verträge auf ein Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist.

2.4 Bestehen nicht beide Verträge nach Ziffer 2.1 vor dem Beginn der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten, kann der Netzbetreiber die Belieferung der entsprechenden Entnahmestelle durch den Lieferanten nur dann verweigern, wenn er dem Lieferanten nachweist, dass er, der Netzbetreiber, das Nichtzustandekommen nicht zu vertreten hat. In diesem Fall gewährt der Netzbetreiber auch keinem Dritten die Versorgung der betreffenden Entnahmestelle, ausgenommen dem verpflichteten Grundversorger gemäß § 38 Abs. 1 EnWG, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen sollten.

2.5 Der Lieferant hat das Recht, aber nicht die Pflicht, den Netzanschluss- und/oder den Anschlussnutzungsvertrag in Vollmacht des Anschlussnehmers bzw. des -nutzers abzuschließen. Macht er hiervon Gebrauch, so erfolgt dies nach § 126 Abs. 2 BGB oder § 126 b BGB.

Im Fall von § 126 Abs. 2 BGB genügt es, wenn jede der Parteien die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Im Fall von § 126 b BGB muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere, zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. In beiden Fällen erhält der vom Lieferanten Vertretene vom Lieferanten eine Abschrift des vom Lieferanten in Vertretung abgeschlossenen Vertrages in Papierform.

2.6 Handelt der Lieferant im Fall von Ziffer 2.5 in Vollmacht des Vertretenen, entstehen für den Lieferanten keine Rechte oder Pflichten aus dem in Vollmacht des Anschlussnehmers und/oder des -nutzers abgeschlossenen Vertrages.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

2.7 Ist die Vollmacht des Lieferanten, aufgrund derer er nach Ziffer 2.5 handelt, jedoch nicht wirksam, so haftet der Lieferant dem Netzbetreiber für jeden Schaden, der dem Netzbetreiber hieraus entsteht, sofern den Lieferanten ein Verschulden an der Unwirksamkeit der Vollmacht trifft.

3. Andere Rechtsverhältnisse

3.1 Die Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle mit Elektrizität ist in einem gesonderten Stromlieferungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem betreffenden Letztverbraucher an der jeweiligen Entnahmestelle zu regeln. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der betreffenden Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag) und ab Beginn der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten bestehen.

3.2 Der Zugang zum Netz für die Einspeisung von an das Netz angeschlossenen Eigenerzeugungsanlagen (z. B. nach dem KWK-G oder dem EEG), Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel), die Nutzung des Netzes durch einen Letztverbraucher sowie Regelungen, die Reservenetzkapazitäten betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4. Verweigerung der Netznutzung und Änderungen des Netzes

4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung durch den Lieferanten zu verweigern, wenn er begründet und auf Verlangen des Lieferanten nachweist, dass ihm, dem Netzbetreiber, die Gewährung der Netznutzung durch den Lieferanten aus höherer Gewalt oder aus wesentlichen technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird der Netzbetreiber eine solche Verweigerung der Netznutzung unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

4.2 Ziffer 4.1 gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen der Netzbetreiber berechtigt ist, den Vertrag nach Ziffer 23 fristlos zu kündigen.

4.3 Der Netzbetreiber wird durch den vorliegenden Vertrag nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung seines Netzes vorzunehmen.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

5. Einbeziehung einer Entnahmestelle in den Vertrag nach GPKE

5.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgt nach der von der BNetzA getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) einschließlich der hierauf basierenden Mitteilungen der BNetzA in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber getroffen werden. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

5.2 Eine Entnahmestelle im Netz, die der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird bei Bestehen der Verträge nach Ziffer 2 in diesen Vertrag ausschließlich auf der Grundlage sowie den Vorgaben der GPKE und den darauf beruhenden Festlegungen der BNetzA einbezogen und abgewickelt.

5.3 Es gelten die GPKE und die darauf beruhenden Festlegungen der BNetzA in deren jeweils aktuellen Fassungen.

5.4 Die zur Abwicklung der GPKE und den darauf beruhenden Festlegungen der BNetzA erforderlichen Daten haben den Datenformaten zu entsprechen, die die BNetzA hierzu vorgibt.

5.5 Für Prozesse außerhalb der GPKE (z. B. gesonderte Datenabfragen), sofern keine anderslautende gesetzliche Regelung oder Vorgabe der BNetzA hierzu besteht, ist vom Veranlassenden ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist dort für den konkreten Fall kein Entgelt ausgewiesen, gilt ein vorher vereinbartes oder ein billiges Entgelt.

6. Identifizierung einer Entnahmestelle

6.1 Grundsätzlich hat der Lieferant den Namen bzw. die Firma des betreffenden Letztverbrauchers, die postalische Adresse der Entnahmestelle und die Zählpunktbezeichnung der zu beliefernden Entnahmestelle eindeutig an den Netzbetreiber zu benennen. Sofern die Zählpunktbezeichnung dem Lieferanten bei der Anmeldung noch nicht bekannt ist oder hat er eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Netz-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

betreiber nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Letztverbrauchers, die postalische Adresse der Entnahmestelle und die Zählernummer der Entnahmestelle zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der betreffenden Messeinrichtung angebrachte Nummer. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Entnahmestelle auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Letztverbrauchers und der postalischen Adresse der Entnahmestelle identifiziert werden. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Entnahmestelle, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Letztverbrauchers oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

6.2 Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vom Lieferanten an den Netzbetreiber vollständig und rechtzeitig mitgeteilt worden, so darf der Netzbetreiber die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine rechtzeitige eindeutige Identifizierung möglich ist.

6.3 Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung der vom Lieferanten angemeldeten Entnahmestelle durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

6.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Lieferanten mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Kann die Entnahmestelle vom Netzbetreiber anhand der vom Lieferanten mitgeteilten Daten nicht identifiziert werden, so hat der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach dem Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

6.5 Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Lieferanten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

6.6 Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

7. Alternativen des Netzzugangs

7.1 Es bestehen zwei Alternativen für den Zugang zum Netz und dessen Nutzung:

7.1.1 Netznutzung durch den Lieferanten:

Liegt zwischen dem Lieferanten und dem die betreffende Entnahmestelle nutzenden Letztverbraucher ein integrierter Stromliefervertrag vor (Lieferung elektrischer Energie plus Netzzugang durch den Lieferanten = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf den Zugang zum Netz und dessen Nutzung auf der Grundlage dieses Vertrages. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber u. a. das anfallende Netzentgelt.

7.1.2 Netznutzung durch den Anschlussnutzer:

Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Anschlussnutzer selbst (reiner Stromliefervertrag), oder wird die Entnahmestelle gleichzeitig von mehreren Lieferanten versorgt, so bedarf es – neben dem Bestehen der Verträge nach Ziffer 2 – auch eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

7.2 Die Parteien werden auch im Fall von Ziffer 7.1.2 die Belieferung der betreffenden Entnahmestelle in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widerspricht.

7.3 Wünscht der Lieferant für die Belieferung einer Entnahmestelle keine eigene Netznutzung, erklärt er dies gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der elektronischen Anmeldung dieser Entnahmestelle.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

8. Versicherungen des Lieferanten

8.1 Der Lieferant versichert gegenüber dem Netzbetreiber

a) für den Fall, dass er auf der Grundlage dieses Vertrages Haushaltskunden versorgt, dass er die hierfür notwendige Anzeige an die Regulierungsbehörde gemacht hat und diese während der Belieferung von Haushaltskunden auf der Grundlage dieses Vertrages besteht,

b) dass ein vom Lieferanten an den Netzbetreiber als Haushaltskunde gemeldeter Letztverbraucher unter § 3 Nr. 22 EnWG fällt,

c) mit der Anmeldung einer Entnahmestelle beim Netzbetreiber zur Belieferung durch den Lieferanten, dass eine Zuordnung der betreffenden Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis besteht,

d) dass er mit einem Vertragsabschluss nach Ziffer 2.5 bei der Vertretung die hierfür gültige Vollmacht des Vertretenen besitzt,

e) gleichzeitig mit einer Beauftragung an den Netzbetreiber zur Unterbrechung der Netznutzung nach § 24 Abs. 3 NAV glaubhaft, dass der Lieferant gegenüber dem Anschlussnutzer vertraglich berechtigt ist, die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zur lassen, die vertraglichen Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bestehen, dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und der Lieferant, den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer Unterbrechung der Anschlussnutzung einer Entnahmestelle im Auftrag des Lieferanten ergeben können.

8.2 In begründeten Fällen hat der Lieferant auf Verlangen des Netzbetreibers innerhalb einer Frist von 2 Wochen – gerechnet ab dem Eingang einer entsprechenden Aufforderung des Netzbetreibers beim Lieferanten – dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass seine Versicherung nach Ziffer 8.1 lit a) bis d), die der Netzbetreiber nachfragt, zutreffend ist. Der Netzbetreiber wird laufende Geschäftsprozesse während des Laufs der Frist uneingeschränkt weiter bearbeiten. Erfolgt der Nachweis durch den Lieferanten nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, mahnt der Netzbetreiber den

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Nachweis beim Lieferanten mit einer weiteren Fristsetzung von 7 Tagen an; auch in diesem Zeitraum wird der Netzbetreiber laufende Prozesse weiter bearbeiten. Wird auch in dieser Nachfrist vom Lieferanten nicht der ausreichende Nachweis erbracht, ist der Netzbetreiber berechtigt, laufende Geschäftsprozesse abzubrechen, ohne dass dem Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber hieraus Ansprüche entstehen.

8.3 Der Lieferant haftet dem Netzbetreiber für fehlerhafte Versicherungen und verspätete Nachweise, es sei denn, der Lieferant weist dem Netzbetreiber nach, dass ihn, den Lieferanten, hieran kein Verschulden trifft. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter, die diese wegen einer fehlerhaften oder einer fehlenden Versicherung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

9. Bilanzkreis

9.1 Jede von diesem Vertrag erfasste Entnahmestelle muss in einen Bilanzkreis aufgenommen sein, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist.

9.2 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis, dem die Entnahmestellen des Letztverbrauchers in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen, sowie den Bilanzkreisverantwortlichen mit.

9.3 Soweit und solange zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung von Energiemengen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung sowie der dabei vorzunehmende Datenaustausch nach der MaBiS.

9.4 Sofern der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Netzbetreiber eine Zuordnungsermächtigung nach dem Muster der BNetzA gemäß deren Mitteilung Nr. 5 zum Beschluss der BNetzA vom 01.03.2011, Az.: BK6-07-002 (MaBiS), ausgehändigt wird, sofern eine solche nicht bereits besteht.

9.5 Beide Parteien haben – jeweils aber nur im Rahmen ihrer jeweiligen Marktrolle – dafür Sorge zu tragen, dass die Daten, die der Bilanzkreis- und der Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde liegen, richtig sind sowie entsprechend der Termine der MaBiS fristgerecht vorliegen, und bei der Aufklärung von Unstimmigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mitzuwirken.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

9.6 Ist eine Korrektur von für die Bilanzierung erforderlichen Daten nicht mehr möglich, weil die Clearingphase nach der MaBiS beendet ist, hat diejenige Partei den der anderen Partei daraus entstandenen Schaden zu tragen, die – unter Berücksichtigung von § 254 BGB – ein Verschulden hieran trifft.

9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. In diesem Fall müssen die betroffenen Entnahmestellen gemäß den Prozessen der GPKE einem anderen Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkreiskonto zugeordnet werden.

10. SLP- und RLM-Entnahmestellen

10.1 Für die Abwicklung der Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage dieses Vertrages an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh (SLP-Entnahmestelle) verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile gemäß der bdew-Lastprofile die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

10.2 Sonderentnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonhäuschen) werden ebenfalls über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung zu Grunde gelegt. Ziffer 10.1 Satz 2 gilt entsprechend.

10.3 Für SLP-Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher finden die festgelegten und im Internet vom Netzbetreiber veröffentlichten Lastprofile Anwendung.

10.4 Sollte eine zuständige Behörde oder der Gesetzgeber zu Ziffer 10.1 andere Grenzwerte festlegen, so gelten diese erst ab Wirksamwerden der neuen Vorgaben.

10.5 Bei Entnahmestellen, die nicht unter die Ziffern 10.1 bis 10.3 fallen (RLM-Entnahmestellen), erfolgt die Netznutzung auf der Basis einer fortlaufenden registrierenden ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangmessung).

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

10.6 Für alle Entnahmestellen des Lieferanten, die diesem Vertrag unterfallen, ermittelt der Netzbetreiber die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen auf der Grundlage der vom ihm oder einem Dritten als Messstellenbetreiber oder -dienstleister ermittelten Messwerte.

11. Belieferung von SLP-Entnahmestellen und Zuordnung

11.1 Der Lieferant deckt den gesamten prognostizierten Bedarf seiner in diesen Vertrag einbezogenen SLP-Entnahmestellen auf der Basis von Lastprofilen ab.

11.2 Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei SLP-Entnahmestellen verwendet der Netzbetreiber grundsätzlich die normierten VDEW-Lastprofile. Ist dies nicht der Fall, verwendet er also eigene Lastprofile für SLP-Entnahmestellen, teilt er dies dem Lieferanten vor Vertragsschluss oder unverzüglich nach einer Aktualisierung elektronisch mit. Sowohl für die Bereitstellung dieser eigenen Lastprofile wie auch für deren Übermittlung berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten keine Kosten.

11.3 Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei SLP-Entnahmestellen erfolgt nach dem **synthetischen Verfahren.**
Der Netzbetreiber definiert nach § 12 Abs. 2 StromNZV Lastprofile für Letztverbraucher. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den “Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen“, die der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht.

11.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vorzunehmen. Er hat dies dem Lieferanten vorher mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Monatsende mitzuteilen. Änderungen der Zuordnung von Lastprofilen zu einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Wirksamwerden der Änderung als Stammdatenänderung in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format mit.

11.5 Für jede SLP-Entnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch fest, die grundsätzlich auf der Basis des Vorjahresverbrauches basiert und teilt diese dem Netzkunden mit.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

11.6 Der Lieferant ist berechtigt, nicht plausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die einer Entnahmestelle zuzuordnende Prognose zustande, bleibt es bei der vom Netzbetreiber festgelegten Prognose.

11.7 Die Prognose nach Ziffer 11.5 kann vom Netzbetreiber nach erfolgter Ablesung innerhalb eines Monats nach der Übermittlung des Zählerstandes angepasst werden. Ziffer 11.4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Mitteilung über die Anpassung durch den Netzbetreiber erfolgt unter Verwendung des von der Regulierungsbehörde hierzu vorgegebenen Formats. Die Anpassung der Prognose erfolgt jeweils nur zum Monatsbeginn mit der Frist von einem Monat auf die Änderung (Fristen gemäß abrechnungs-/bilanzierungsrelevanter Stammdatenänderungen).

12. Mehr- und Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen

12.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

12.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Differenzmenge in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- oder Jahresmindermengen zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nach dem Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums und dem Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

12.3 Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.

12.4 Fehlablesungen oder fehlerhafte Differenzbildungen, bezogen auf einzelne Zählpunkte, werden in der darauf folgenden Abrechnung je Zählpunkt korrigiert und verrechnet.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

12.5 Soweit für die Bereitstellung von ungewollten Mindermengen oder die Abnahme ungewollter Mehrmengen Stromsteuer anfällt, trägt im erstgenannten Fall der Lieferant, im letztgenannten Fall der Netzbetreiber die Stromsteuer. Beide Parteien besitzen einen Erlaubnisschein nach § 4 StromStG.

13. Konflikte bei der Meldung von Entnahmestellen

Kommt es zu Konflikten bei der Meldung von Entnahmestellen, etwa dann, wenn beim Netzbetreiber für eine Entnahmestelle kollidierende Anmeldungen verschiedener Lieferanten vorliegen, oder eine Zwangsabmeldung durchzuführen ist, so gilt Folgendes:

a) Kollidierende Meldungen

Im Zeitraum zwischen dem Eingang der Anmeldung einer Entnahmestelle beim Netzbetreiber und der fristgerechten Rückmeldung des Netzbetreibers an den neu anmeldenden Lieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung, werden weitere Anmeldungen anderer Lieferanten, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom Netzbetreiber unverzüglich (spätestens am 3. Werktag nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der Netzbetreiber in der Ablehnung mit,

- dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
- auf welchen Lieferbeginntermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist, sowie
- ab welchem Zeitpunkt der Netzbetreiber nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegen nimmt.

b) Zwangsabmeldung

Im Rahmen der durch den Netzbetreiber durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft dieser allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom neuen Lieferanten begehrten Lieferbeginns nach der aktuellen Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

sein wird. Der Lieferant, der bisher die betreffende Entnahmestelle beliefert hat, wird erforderlichenfalls vom Netzbetreiber im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert und informiert.

Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt positiv bestätigt (Bestätigungszeitpunkt), so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen anderer Lieferanten zu einem Zeitpunkt, der zeitlich nach dem Bestätigungszeitpunkt folgt, gegenstandslos werden. In diesem Fall informiert der Netzbetreiber zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Bestätigungszeitpunkt alle betreffenden Lieferanten mit einem späteren Lieferbeginn darüber, dass deren Anmeldebestätigungen durch die bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden sind. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich dem Bestätigungszeitpunkt, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ nach der GPKE.

14. Sperrung der Entnahmestelle und Kosten

14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, auf textliche Anweisung des Lieferanten gemäß dem Formular nach **Anlage 1** die Anschlussnutzung einer vom Lieferanten im Netz versorgten Entnahmestelle zu unterbrechen. Im Regelfall erfolgt die Unterbrechung innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der textlichen Anweisung des Lieferanten beim Netzbetreiber und unter Anwendung von § 187 BGB.

14.2 Auf textliche Anweisung des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung wieder aufheben. Ziffer 14.1 Satz 2 gilt entsprechend.

14.3 Kosten für Maßnahmen nach den Ziffern 14.1 und 14.2 können dem Lieferanten vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen und ist für den Lieferanten verbindlich. Ein Letztverbraucher, dessen Entnahmestelle der Netzbetreiber im Auftrag des Lieferanten unterbricht, oder deren Nutzung wieder im Auftrag des Lieferanten herstellt, ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und die Wiederherstel-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

lung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Die hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderlichen Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten dann als erteilt.

14.4 Für jeden Kundenbesuch im Auftrag des Lieferanten hat dieser an den Netzbetreiber ein Entgelt zu zahlen nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers; dies gilt auch bei erfolglosem Aufsuchen des Anschlussnutzers durch den Netzbetreiber im Auftrag des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Erfolglosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

14.5 Der Netzbetreiber haftet dem Lieferanten nicht für Schäden, die dem Lieferanten durch eine vom Lieferanten an den Netzbetreiber beauftragte Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung oder deren Unmöglichkeit entstehen können. Ziffer 14.4 , letzter Halbsatz gilt entsprechend.

14.6 Der Netzbetreiber wird wegen der Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten keine Zahlungen des Anschlussnutzers entgegennehmen, es sei denn, dass der Lieferant mit der Beauftragung nach Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2 einen entsprechenden Inkassoauftrag an den Netzbetreiber erteilt und dem Netzbetreiber die Inkassokosten gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers bezahlt.

14.7 Ist der vom Lieferanten belieferte Anschlussnutzer selbst der Netznutzer, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer wesentliche vertragliche Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag gegenüber dem Netzbetreiber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber trotz Fälligkeit und Mahnung nicht fristgemäß erfüllt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten bei SLP-Entnahmestellen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Unterbrechung informieren, bei RLM-Entnahmestellen spätestens 3 Werktage vorher. Die Pflicht zur Benachrichtigung des Lieferanten entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern und wenn Gefahr in Verzug ist.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

15. Messung, Messdatenerfassung und -austausch

15.1 Der Einbau, der Betrieb, die Wartung der Messgeräte und die Messung selbst erfolgt bei vom Lieferanten belieferten und in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen durch den Netzbetreiber oder einen von diesem Beauftragten, sofern nicht gemäß § 21 b Abs. 2 oder Abs. 5 EnWG ein Dritter unter Beachtung von § 21 b Abs. 4 sowie § 21 c – e und g EnWG mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden ist.

15.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei RLM-Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Anschlüsse für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss und ein 230-V-Anschluss – zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit.

15.3 Bei Beginn der Belieferung einer RLM-Entnahmestelle durch den Lieferanten müssen dem Messstellenbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter, analoger und extern anwählbarer Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung für den Messstellenbetreiber kostenlos ist. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein Telekommunikationsanschluss bei der RLM-Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgeltes des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber ist dem im Internet veröffentlichten und jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Entsprechendes gilt auch für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikationsanschluss wegen Störungen nicht genutzt werden kann.

15.4 Der Lieferant hat das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber einzubauen oder durch eigene Beauftragte einbauen zu lassen sowie eigene Messungen vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Die

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

aus diesen Messeinrichtungen ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt.

15.5 Verzögerungen beim Einbau von Messeinrichtungen gehen nur dann zu Lasten des Netzbetreibers, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

15.6 Die Messung erfolgt bei SLP-Entnahmestellen durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirkarbeit sowie gegebenenfalls durch die Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt die Messung durch eine ¼–h registrierende Wirkleistungsmessung.

15.7 Beauftragt der Lieferant beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber eine außerturnusmäßige Ablesung, hat er dies dem Netzbetreiber gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu vergüten.

15.8 Der Lieferant und der Netzbetreiber können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern bei einem Dritten, so hat der Lieferant zugleich mit der Antragsstellung beim Dritten den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.

15.9 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen einer Entnahmestelle eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, oder werden sonstige Fehler in der Ermittlung der Zähldaten festgestellt, so ermittelt der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die sich daraus ergebenden Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

15.10 Sind die Messung oder die Fernauslesung gestört oder unterbrochen, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten vorläufige Werte mit; diese sind spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monat durch wahre Werte oder Ersatzwerte zu ersetzen.

15.11 Der Netzbetreiber übermittelt nur dann Blindenergiewerte und ist hierzu verpflichtet, wenn diese abrechnungsrelevant sind.

15.12 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen personenbezogene Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems erfasste Daten nur unter Beachtung von § 21 g EnWG überlassen und selbst verarbeiten.

15.13 Die Daten der Messeinrichtungen werden bei SLP–Entnahmestellen zum Beginn und zum Ende der Belieferung durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten sowie im laufenden Lieferverhältnis mindestens einmal jährlich ermittelt. Wählt der Anschlussnutzer gemäß § 40 Abs. 3 EnWG einen anderen Turnus für die Ablesung, gilt dieser, wenn der Anschlussnutzer einer SLP-Entnahmestelle die durch die unterjährige Ablesung beim Messstellenbetreiber- oder Messdienstleister anfallenden Kosten trägt. Bei sonstigen, nicht turnusmäßigen Ablesungen, insbesondere bei einem Wechsel des die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Zählerwechsel oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von elektrischer Energie an der Entnahmestelle, wird der Verbrauch durch Ablesung des Messstellenbetreibers, des -dienstleisters oder Kundenselbstablesung ermittelt. Sofern eine Ablesung nicht möglich ist, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung auf der Grundlage anerkannter Verfahren hierzu ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte werden nach dem VDN Metering Code 2006 gebildet.

16. Entgelte für die Netznutzung, Messung und Abrechnung

16.1 Ist der Lieferant Netznutzer, zahlt er an den Netzbetreiber für die Nutzung des Netzes und aller diesem vorgelagerten Übertragungsnetze ein Netzentgelt gemäß der

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

StromNEV und der ARegV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es gilt das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers, das dieser im Internet veröffentlicht.

16.2 Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.05.2012, Az.: EnZR 105/10, gilt für Netzentgelte nach Ziffer 16.1 Folgendes: Der Netzbetreiber kann sich zur Darlegung der Billigkeit in Hinblick auf § 315 BGB der von ihm verlangten Netzentgelte – in einem ersten Schritt – auf die Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG stützen. Diese stellt aufgrund der engen Vorgaben der Entgeltkontrolle nach den energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften und der damit verbundenen Prüftiefe durch die Regulierungsbehörden ein gewichtiges Indiz für die Billigkeit und die Angemessenheit der genehmigten Entgelte dar. Es obliegt dann dem Lieferanten, im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die behördlich genehmigten Netzentgelte überhöht sein sollen, um die indizielle Wirkung der Entgeltgenehmigung zu erschüttern. Gelingt dem Lieferanten dies, wird der Netzbetreiber seine Kostenkalkulation vorlegen und im Einzelnen näher erläutern.

16.3 Elektrische Energie, die der Lieferant im Wege der kaufmännischen bilanziellen Weitergabe an Entnahmestellen nach diesem Vertrag liefert, gilt als aus dem Netz bezogen. Grundlage für die Abrechnung der Netznutzung ist daher die Summe der an der jeweiligen Entnahmestelle aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie und der im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vom Lieferanten gelieferten Energie.

16.4 Der Lieferant hat an den Netzbetreiber weiter Entgelte für die Abrechnung zu zahlen. Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber und führt er die Messung durch, hat der Lieferant auch dies an den Netzbetreiber zu vergüten. Die jeweiligen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Soweit darin Entgelte ausgewiesen sind, die behördlich reguliert werden, gilt Ziffer 16.2 entsprechend.

16.5 Die Vereinbarung individueller Netzentgelte sowie die Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

16.6 Ergeben sich aus der Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 ARegV oder der Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 17 Abs. 2 ARegV höhere Netzentgelte, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine Netzentgelte – auch rückwirkend – entsprechend anzupassen. Resultiert aus den vorbenannten Vorschriften eine Absen-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

kung der Netzentgelte des Netzbetreibers, ist er verpflichtet, diese – auch rückwirkend – entsprechend anzupassen.

16.7 Anpassungen der Netzentgelte nach der ARegV erfolgen grundsätzlich jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Erfolgt die Festlegung der Regulierungsbehörde nicht so rechtzeitig, dass der Netzbetreiber diesen Termin einhalten kann, ist der Netzbetreiber im Fall von § 17 Abs. 1 ARegV auch zu einer unterjährigen Anpassung berechtigt bzw. verpflichtet, im Fall von § 17 Abs. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, die Anpassung rückwirkend auf den 01. Januar des entsprechenden Kalenderjahres vorzunehmen. Im letztgenannten Fall erfolgt die Nachberechnung der vom Lieferanten endgültig geschuldeten Netzentgelte rückwirkend auf den 01. Januar, indem auf der Grundlage von Ziffer 6.2 Nr. 9 b GPKE Differenzbeträge vom Netzbetreiber beim Lieferanten nacherhoben oder an diesen erstattet werden; das gilt auch dann, wenn bereits eine Jahresendabrechnung der Netzentgelte vom Netzbetreiber durchgeführt worden ist.

16.8 Soweit gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit Netzentgelten, die für den Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag relevant sind, ein Rechtsverfahren anhängig ist, gilt das vor dem Rechtsverfahren behördlich festgesetzte Netzentgelt bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung. Ändert das Rechtsverfahren die zunächst behördlich festgesetzten Netzentgelte, gilt Ziffer 16.7 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass unter Beachtung der Verjährungsvorschriften des BGB rückwirkende Korrekturen erfolgen können.

16.9 Nachberechnungen und Rückerstattungen nach den vorstehenden Ziffern werden gemäß § 247 BGB verzinst, jeweils berechnet auf die Fälligkeit der ursprünglich gezahlten Entgelte.

16.10 Die Berechnung der in Anspruch genommenen Blindarbeit (Überschreitung der gesamten in einem Abrechnungsmonat bezogenen Blindarbeit um 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit in der Hochtarifzeit) sowie das dafür anfallende Entgelt werden gemäß dem jeweils geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

16.11 Für sonstige Entgelte des Netzbetreibers, die nicht unter die ARegV fallen und/oder nicht der Genehmigung oder der Festlegung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, die der Netzbetreiber aber dem Lieferanten nach diesem Vertrag oder aufgrund

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

einer gesetzlichen Bestimmung berechnen kann, gilt ebenfalls das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers. Für die Änderung dieser Entgelte gilt unter Beachtung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Versorger gemäß § 315 BGB Folgendes:

a) Soweit Leistungen des Netzbetreibers nach diesem Vertrag betreffende Steuern, Abgaben, Umlagen, andere gesetzliche Belastungen jedweder Art oder sonstige, sich aus rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen ergebende und die Leistungen des Netzbetreibers nach diesem Vertrag betreffende Belastungen (die gesamte vorstehende Aufzählung nachfolgend insgesamt als Mehrkosten bezeichnet) sich erhöhen oder neu eingeführt werden, kann der Netzbetreiber unter Beachtung und Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 315 BGB ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten in der jeweiligen Höhe weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach pro Netznutzer oder nach dem Umfang der Netznutzung) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.

b) Soweit Leistungen des Netzbetreibers nach diesem Vertrag betreffende Steuern, Abgaben, Umlagen, andere gesetzliche Belastungen jedweder Art oder sonstige, sich aus rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen ergebende und die Leistungen des Netzbetreibers nach diesem Vertrag betreffende Belastungen (die gesamte vorstehende Aufzählung nachfolgend insgesamt als Entlastung bezeichnet) ganz entfallen oder sich verringern, ist dies vom Netzbetreiber zugunsten des Lieferanten in voller Höhe des Cent-Betrages der Entlastung und zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Entlastung beim Netzbetreiber an den Lieferanten weiterzugeben.

c) Kommt es gleichzeitig zu Entlastungen nach lit. b) und Mehrkosten nach lit. a), kann der Netzbetreiber die Mehrkosten bei der Höhe der dem Netzbetreiber zu gewährenden Entlastung unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB berücksichtigen.

16.12 Erhält eine von diesem Vertrag betroffene Entnahmestelle auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber eine neue oder andere Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber ausgewechselt, so kann der Netzbetreiber dies nach seinem jeweils gültigen Preisblatt oder

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 315 BGB) dem Lieferanten berechnen.

16.13 Bei der Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung kann der Netzbetreiber einen Zuschlag für Transformationsverluste gemäß seinem jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblatt verlangen.

16.14 Änderungen der Preise durch den Netzbetreiber nach den vorstehenden Ziffern gelten vom Lieferanten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung durch den Netzbetreiber an den Lieferanten dieser in Textform widerspricht, der Lieferant nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin die Netznutzung in Anspruch nimmt und die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Netzbetreiber eingeht.

16.15 Erklärt der Lieferant gegenüber Entgelten, die ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, einen Vorbehalt nach der Mitteilung Nr. 2 der BNetzA zum Lieferantenrahmenvertrag „Zahlung des Lieferanten unter Vorbehalt“ im Hinblick auf § 315 BGB, dient dieser nur zum Ausschluss von § 814 BGB. Zahlungen des Lieferanten unter einem solchen Vorbehalt haben gleichwohl Erfüllungswirkung nach § 362 BGB.

16.16 Ändert der Netzbetreiber die Entgelte nach den vorstehenden Ziffern, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf die Änderung der Entgelte zu kündigen.

17. Konzessionsabgabe

17.1 Der Lieferant zahlt an den Netzbetreiber die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung (KAV). Diese richtet sich der Höhe nach nach dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde, in der die vom Lieferanten versorgte Entnahmestelle liegt, geschlossenen Konzessionsvertrag und dem entsprechenden Konzessionsabgabesatz gemäß der KAV.

17.2 Macht der Lieferant geltend, dass ein von ihm im Netz versorgter Letztverbraucher einen Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe nach der KAV hat, oder dass bei einem von ihm belieferten Letztverbraucher die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Konzessionsabgabe vorliegen, hat er dies dem Netzbetreiber in schriftli-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

cher Form und nach der in der KAV vorgesehenen Form (z. B. Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers) innerhalb von 15 Monaten nach dem Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen, für das der Anspruch geltend gemacht wird. Ist der Nachweis nicht ausreichend oder mangelhaft, ist es dem Lieferanten gestattet, diesbezüglich vom Netzbetreiber erhobene Einwendungen innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat zu beseitigen.

18. Belastungsausgleich

18.1 Soweit und solange Übertragungsnetzbetreiber gegen den Netzbetreiber einen Anspruch nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 9 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf die Zahlung eines Belastungsausgleichs haben und dem Netzbetreiber ein entsprechendes Entgelt berechnen, das der Netzbetreiber bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, dieses in gleicher Höhe an den Lieferanten weiter zu berechnen.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das ihm vom Netzbetreiber gemäß Ziffer 18.1 berechnete Entgelt an diesen zu bezahlen und, sofern vom Netzbetreiber gewünscht, monatliche Abschläge hierauf zu entrichten.

18.3 Erfolgt eine Korrektur des Belastungsausgleiches, ist eine sich daraus ergebende Differenz zu den bis dahin gezahlten Entgelten rückwirkend vorzunehmen auf den Zeitraum, für den die Korrektur erfolgt.

19. Abrechnung von Entgelten, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

19.1 Der Abrechnungszeitraum für eine diesem Vertrag unterfallende Entnahmestelle beginnt gegenüber dem Lieferanten mit der Aufnahme der Netznutzung für die Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten.

19.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung und die Abrechnung in der Regel für

a) RLM-Entnahmestellen monatlich,

b) SLP-Entnahmestellen jährlich ab.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, rechnet er auch innerhalb der vorstehenden Fristen die Entgelte für die Messung gegebenenfalls exklusive Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung ab.

19.3 Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder Abschlagszahlungen nach längeren Zeiträumen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, kann jede Partei auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

19.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Tritt im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auf, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung.

19.5 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.

19.6 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Lieferanten fällig, im Falle von Abschlagsberechnungen jedoch nicht vor Ablauf des jeweiligen Liefermonats.

19.7 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist, als derjenige, den der Netzbetreiber geltend macht.

19.8 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und dieser vom Lieferanten unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber gemäß 294 ZPO glaubhaft gemacht wird.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

19.9 Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

19.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf seiner Internetseite ergänzende Regelungen zu veröffentlichen zur Abrechnung von Entgelten, deren Fälligkeit und zum Verzug.

20. Sicherheitsleistung und Vorauszahlungen

20.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 5 Tagen nach Eingang der entsprechenden Aufforderung des Netzbetreibers beim Lieferanten vom Letzteren fristgemäß zu leisten.

20.2 Ein begründeter Fall nach Ziffer 20.1 liegt insbesondere vor, wenn

a) der Lieferant innerhalb der letzten 12 Monate mit fälligen Zahlungen, die insgesamt über € 500,00 liegen, einmal in Verzug geraten ist und der Lieferant trotz einer Mahnung mit einer Zahlungsfrist von weiteren 7 Tagen nicht die fällige(n) Forderung(en) bezahlt,

b) der Lieferant im Fall von Ziffer 20.2 lit. a) nach erfolgter Mahnung fristgemäß zahlt, aber er sich gegenüber anderen Netzbetreibern weiter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, was der Netzbetreiber nachzuweisen hat,

c) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind und die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Bezug auf diesen Vertrag beeinträchtigen,

d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt und der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Aufforderung durch den Netzbetreiber diesem das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs.2, 19 Abs. 2 InsO nachweist, oder

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

e) der Lieferant die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vom Netzbetreiber offen zu legen.

20.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten, die der Lieferant dem Netzbetreiber nach diesem Vertrag schuldet, entspricht.

20.4 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Lieferanten auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

20.5 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

20.6 Der Netzbetreiber wird das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 20.2 in zeitlich angemessenen Zeiträumen überprüfen. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber an den Lieferanten zurückzugeben, wenn deren Voraussetzungen entfallen sind, was der Lieferant dem Netzbetreiber in nachprüfbarer Weise nachzuweisen hat. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall für die Verpflichtung des Lieferanten zur Stellung einer Sicherheit nach Ziffer 20.2 weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten vom Netzbetreiber die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen.

20.7 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen und mit offenen Verbindlichkeiten des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber verrechnen, wenn der Netzbetreiber nach Verzugseintritt gegenüber dem Lieferanten eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

20.8 Der Lieferant ist berechtigt, eine berechtigte Forderung des Netzbetreibers auf die Stellung einer Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Entgelte abzuwenden. Monatliche Vorauszahlungen werden jeweils bei der nächsten Monatsabrechnung verrechnet. Die Vorauszahlungen zur Abwendung einer Sicherheitsleistung sind vom Lieferanten solange zu erbringen, bis seit dem Entfallen des Anspruchs des Netzbetreibers auf die Stellung einer Sicherheitsleistung 3 Monate vergangen sind.

21. Unterbrechung der Netz- oder der Anschlussnutzung und Mitteilungen

21.1 Erfährt der Lieferant von Störungen, die die Entnahme an einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

21.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung durch den Lieferanten in folgenden Fällen zu unterbrechen:

a) Vornahme betriebsnotwendiger Maßnahmen zur Instandhaltung und -setzung des Netzes,

b) Maßnahmen zu Änderungen des Netzes,

c) Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches,

d) Störungen aufgrund höherer Gewalt,

e) Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Mensch sowie Sachen, letztere von bedeutsamem Wert.

21.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Nutzung einer durch den Lieferanten belieferten Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer in folgenden Fällen zu unterbrechen:

a) wenn die Voraussetzungen von §§ 17 oder 24 NAV vorliegen,

b) wenn der Netzbetreiber aufgrund einer zwischen ihm und dem Anschlussnehmer oder -nutzer bestehenden vertraglichen Vereinbarung zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung berechtigt ist,

c) sonstige Gründe vorliegen, die den Netzbetreiber berechtigen gegenüber dem Anschlussnehmer und/oder dem -nutzer die Nutzung der vom Lieferanten belie-

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

ferten Entnahmestelle zu verweigern oder den Netzanschluss zu unterbrechen, oder

d) wenn der Netzbetreiber die Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten gemäß Ziffer 14 sperrt.

21.4 Liegt ein Fall von Ziffer 21.2 oder 21.3 lit a) – c) vor, wird der Netzbetreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, die Unterbrechung der Netz-, der Anschlussnutzung und/oder des Netzanschlusses möglichst zeitnah zu beseitigen, soweit ihn hieran kein Verschulden betrifft. Trifft den Netzbetreiber ein Verschulden, hat er die Unterbrechung unverzüglich zu beheben.

21.5 Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, wenn ein Fall von Ziffer 21.2 oder Ziffer 21.3 lit. a) bis c) vorliegt. Bei geplanten und vorhersehbaren Unterbrechungen wird der Netzbetreiber den Lieferanten vor der Unterbrechung auch in geeigneter Weise über den Beginn und die Dauer der Unterbrechung informieren.

21.6 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unterbrechung.

21.7 Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen sind und dies mit dem Netzbetreiber in Textform vereinbart haben. Bei Störungen kann eine Unterrichtung ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine in seinem Netz aufgetretene Unterbrechung unverzüglich zu beseitigen.

22. Haftung

22.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die der Lieferant durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung aus Vertrag, dem Netznutzungsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung haftet und dabei ein Verschulden des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird,

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

gilt § 25 a) StromNZV i. V. m. § 18 NAV. Der Text von § 18 NAV ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

22.2 Mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung oder einer anderen, entsprechenden gesetzlichen Bestimmung zu § 25 a) StromNZV, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine neue Haftungsregelung aufnehmen. Bis zu einer Einigung der Vertragsparteien über eine neue Haftungsregelung gilt Ziffer 22.1 weiter.

22.3 Bei Schäden des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages und dessen Abwicklung, die nicht unter Ziffer 22.1 oder Ziffer 22.2 fallen, haftet der Netzbetreiber dem Lieferanten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Netzbetreiber und seine Erfüllungsgehilfen dem Lieferanten nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf.

23. Vertragsdauer und Kündigung

23.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

23.2 Der Vertrag kann – sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt werden, ohne dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netznutzung durch den Lieferanten nach § 20 Abs. 1 EnWG zu verweigern, es sei denn, dass die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 EnWG vorliegen.

23.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder Leistung einer Vorauszahlung nach Ziffer 20 nicht fristgemäß nachkommt, oder

c) die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen trotz Mahnung des Netzbetreibers keine weitere Sicherheit gemäß Ziffer 20.3 geleistet wird.

23.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten vom Netzbetreiber mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

23.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Netzbetreibers steht nicht in der Art in einem Rangverhältnis zu Ziffer 20, dass dann, wenn der Netzbetreiber berechtigt ist, eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder der Lieferant das Recht hat, die Stellung einer Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden, der Netzbetreiber erst nach Ziffer 20 vorgehen muss.

23.6 Versorgt der Lieferant keine Entnahmestelle mehr im Netz, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass bezüglich dieses Zeitraumes keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Parteien entstehen. Dauert das Ruhen länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats endgültig gekündigt werden.

24. Übertragung des Vertrages

24.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung des Vertrages auf eine andere Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.

24.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

25. Steuern und Preisblatt

25.1 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen und/oder genehmigten Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netzentgeltrechnung separat ausgewiesen.

25.2 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen dieses Vertrages ergibt sich aus den im Internet jeweils aktuell veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Preise für Standardleistungen des Netzbetreibers werden grundsätzlich im Internet veröffentlicht. In den Preisblättern nicht aufgeführte Leistungen werden vom Netzbetreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Lieferanten erbracht.

25.3 Die in den Preisblättern des Netzbetreibers angegebenen Entgelte können von diesem auf der Grundlage dieses Vertrages angepasst werden. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er dies gemäß § 21 Abs. 1 StromNEV auf seiner Internetseite bekannt geben. Bei genehmigungspflichtigen Entgelten wird der Netzbetreiber diese gemäß § 27 StromNEV veröffentlichen und den Lieferanten über die genehmigten Entgelte, deren Höhe sowie das Datum ihres Wirksamwerdens in Textform entweder durch Zusendung der Preisblätter oder durch Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet informieren.

25.4 Der Netzbetreiber behält sich trotz der Entgegennahme von Zahlungen des Lieferanten vor, für die Vergangenheit Nacherhebungen auf die Netzentgelte oder sonstige auf seiner Internetseite veröffentlichte oder auf der Grundlage dieses Vertrages erhobene Entgelte geltend zu machen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

26. Form der Informationen, Ansprechpartner und Vertraulichkeit

26.1 Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt grundsätzlich elektronisch in den jeweils von der BNetzA für den konkreten Prozess vorgegebenen Formaten auf der Grundlage der GPKE, sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

26.2 Eilige Informationen, bei denen die Form gemäß Ziffer 26.1 zu einem Zeitverzug führen würden (z. B. bei Störungen des Netzes, höhere Gewalt, unvorhersehbarer Unterbrechungen der Netznutzung oder der Nutzung einer vom Lieferanten belieferten Entnahmestelle durch den Letztverbraucher), können in telefonischer Weise oder formlos per E-Mail erfolgen. Sie sind unverzüglich formlos per Email/Fax zu bestätigen. Unabhängig davon erfolgt zeitversetzt die entsprechende Mitteilung in der Form der Ziffer 26.1 und in dieser ist sie auch zu bestätigen.

26.3 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der **Anlage 3** (Kontaktdatenblatt) festgelegt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit nach **Anlage 3** mitzuteilen.

26.4 Der im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien durchzuführende Datenaustausch erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzgebers sowie der BNetzA.

26.5 Beide Parteien sichern sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenseitig zu, im Rahmen des zwischen ihnen auf der Grundlage dieses Vertrages und den Vorgaben der BNetzA vorzunehmenden Datenaustausches insbesondere die Bestimmungen des EnWG, des BDSG sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und die insofern involvierten eigenen Mitarbeiter entsprechend zu schulen und zu verpflichten. An Dritte werden die zwischen den Parteien auszutauschenden Daten nur dann weitergegeben, wenn dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist. Beide Parteien sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen, verarbeiteten und einander übermittelten personenbezogenen Daten vertraulich und unter Beachtung sowie Einhaltung des BDSG zu behandeln.

27. Übertragung des Netzes

27.1 Überträgt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber, so verliert dieser Vertrag für die Entnahmestellen im abgegebenen Netz seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Entnahmestellen in diesem abgegebenen Netzteil ist zwischen dem Lieferanten und dem neuen Netzbetreiber neu zu regeln. Der abgebende Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe über die Netzabgabe und regelt mit diesem die Einzelheiten

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

des Übergangs der bestehenden und der vom Übergang betroffenen bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

27.2 Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem übernommenen Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden des Netzübergangs und regelt mit diesem die Einzelheiten des Übergangs der bestehenden und bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

27.3 Regelungen zur Wirksamkeit genehmigter Netzentgelte bleiben hiervon unberührt.

28. Änderungen des Vertrages

28.1 Ist eine Änderung des Vertrages erforderlich, weil dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Vorgaben einer Behörde oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die rechtskräftig und für diesen Vertrag maßgebend ist, hat der Netzbetreiber das Recht und die Pflicht, diesen Vertrag unverzüglich entsprechend zu ändern.

28.2 Auch unabhängig von Ziffer 28.1 ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag mit zu ändern.

28.3 Änderungen nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgen jeweils auf den 01. eines Monats, sofern nicht im Fall von Ziffer 28.1 ein anderes Datum verpflichtend ist.

28.4 Änderungen dieses Vertrages nach den Ziffern 28.1 wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich, im Fall von Ziffer 28.2 spätestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform mitteilen und diese in beiden Fällen auch auf seiner Internetseite veröffentlichen. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber im Fall von Ziffer 28.2 von der 2-Monatsfrist abweichen und eine andere Mitteilungsfrist wählen.

28.5 Sowohl bei Änderungen nach Ziffer 28.1 wie auch bei Änderungen nach Ziffer 28.2 hat der Lieferant das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, sofern ihm aus den Änderungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, die wesentlich sind. Im Fall von Ziffer 28.1 gilt eine Kündigungsfrist von 15 Werktagen zum Ende des Monats, der auf den

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Monat folgt, in dem die Änderung wirksam wird, im Fall von Ziffer 28.2 gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Wirksamwerden der Änderung.

28.6 Kündigt der Lieferant diesen Vertrag nicht nach Ziffer 28.5 und erhebt er gegen die Änderung auch keinen Widerspruch in Textform innerhalb von 1 Monat nach dem Eingang der textlichen Mitteilung des Netzbetreibers beim Lieferanten nach Ziffer 28.4, dann gelten die nach Ziffer 28.4 mitgeteilten Änderungen als vom Lieferanten genehmigt und werden Vertragsinhalt, ohne dass es einer gesonderten Zustimmungserklärung des Lieferanten zu der Änderung bedarf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten auf die den Beginn der Widerspruchsfrist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs bei der Mitteilung der Änderungen hinweisen; verabsäumt der Netzbetreiber diese Hinweispflicht, ist er berechtigt, diese nachzuholen.

28.7 Erhebt der Lieferant einen begründeten Widerspruch nach Ziffer 28.6 form- und fristgemäß (Eingang beim Netzbetreiber), gilt dieser Vertrag zwischen den Parteien so lange weiter, bis er von einer der Parteien nach Ziffer 23.2 gekündigt wird.

28.8 Der Lieferant hat gegen den Netzbetreiber wegen Änderungen dieses Vertrages nach den Ziffern 28.1 und 28.2 keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

28.9 Die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer gelten nicht für die Änderungen von Entgelten, die der Netzbetreiber dem Lieferanten nach diesem Vertrag berechnet.

29. Schlussbestimmungen

29.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

29.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, der Schriftform. Die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich möglich.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

29.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Bei Lieferanten, die ihren Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Netzbetreibers.

29.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

29.5 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind diesem Vertrag beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

29.6 Durch das Wechseln von durch den Lieferanten belieferten Entnahmestellen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Es gelten jeweils die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschieden, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Lieferanten durch den Netzbetreiber bestätigt worden ist, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.

29.7 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten sich die für die Berechnung der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf anderer Weise wesentlich ändern, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen – ausgenommen hiervon sind Netzentgeltänderungen – sie bedürfen keiner Vertragsanpassung.

29.8 Der Vertrag ist von jeder Partei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

29.9 Dieser Vertrag ersetzt ab Unterzeichnung durch beide Parteien für die Zukunft sämtliche zwischen diesen bisher bestehenden Regelungen zur Netznutzung und der Belieferung von Entnahmestellen im Netz. Eine Rückwirkung dieses Vertrages auf Sachverhalte, die zeitlich vor der Unterzeichnung dieses Vertrages liegen, ist ausgeschlossen.

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Lieferanten	Unterschrift des Netzbetreibers

Anlagen:

Anlage 1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

Anlage 2 Text § 18 NAV

Anlage 3 Ansprechpartner

(Stand: Dezember 2012)

© Anwaltskanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.